



Analyse des Budgetdienstes

Verlängerung des Finanzausgleichs bis 2023

Grundlage für die Information sind folgende Dokumente:

- Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017, das Umweltförderungsgesetz, das Pflegefondsgesetz, das Gesundheitszielsteuerungsgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden.
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis 2023.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	5
2 Verlängerung des geltenden Finanzausgleichs	7
3 Darstellung der geplanten Maßnahmen.....	8
3.1 Verlängerung des Finanzausgleichsgesetzes 2017	8
3.2 Änderung des Umweltförderungsgesetzes.....	9
3.3 Änderung des Pflegefondsgesetzes	9
3.4 Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes sowie der entsprechenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung.....	10
3.5 Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten	11
3.6 Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses	12
4 Finanzielle Auswirkungen	13
4.1 Im BVA 2022 budgetierte Auswirkungen.....	13
4.2 Finanzielle Auswirkungen von einzelnen Gesetzesänderungen der FAG-Novelle ..	15
5 Zielsteuerung-Gesundheit	17
6 Aussagekraft der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung	20



Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVA	Bundesvoranschlag
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FAG 2017	Finanzausgleichsgesetz 2017
iHv	in Höhe von
KIG 2020	Kommunalinvestitionsgesetz 2020
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
PFG	Pflegefondsgesetz
rd.	rund
UG	Untergliederung(en)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Ertragsanteile und Transfers gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017	14
Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen von einzelnen Gesetzesänderungen der FAG-Novelle	15

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Öffentliche Gesundheitsausgaben ohne Langzeitpflege von 2010 bis 2021	18



1 Zusammenfassung

Mit Ablauf des Jahres 2021 endete die laufende Finanzausgleichsperiode. Die Finanzausgleichspartner sind übereingekommen, den bestehenden Finanzausgleich um weitere zwei Jahre weitestgehend unverändert zu verlängern, um die vorhandenen personellen Ressourcen vordringlich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einzusetzen. Die Bundesregierung hat daher im Dezember 2021 eine [Regierungsvorlage](#) zur Verlängerung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) bis 2023 sowie zur entsprechenden Anpassung mehrerer damit zusammenhängender Materiengesetze eingebracht. Dies betrifft insbesondere den Zusagerahmen für Förderungen im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft für 2022 und 2023, die Dotierung des Pflegefonds für die Jahre 2022 und 2023 sowie die Verlängerung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und drei damit im Zusammenhang stehende [Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG](#) über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, die Zielsteuerung-Gesundheit und die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses (Erwachsenenbildung). Über eine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Elementarpädagogik sowie über eine Novellierung des Bildungsinvestitionsgesetzes werden derzeit Gespräche geführt, die im Frühjahr 2022 abgeschlossen werden sollen. Diese Vorhaben sind deshalb auch nicht Teil der vorliegenden Verlängerung der Finanzausgleichsregelungen.

Mit der Verlängerung des FAG 2017 wird die materiell-rechtliche Grundlage für die Verteilung der Ertragsanteile von Ländern und Gemeinden (UG 16-Öffentliche Abgaben als Ab-Überweisungen) sowie der Transfers an Länder und Gemeinden geschaffen. Daneben kommt den zahlreichen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG insbesondere bei der Koordinierung in Querschnittsmaterien eine wesentliche Bedeutung zu.

Die finanziellen Auswirkungen der Verlängerung des Finanzausgleichs bis 2023 sind in die aktuelle Budgetplanung bereits weitgehend eingeflossen. Im Jahr 2022 werden laut BVA 2022 insgesamt 29,7 Mrd. EUR an Ertragsanteilen für Länder und Gemeinden erwartet, davon erhalten die Länder 17,6 Mrd. EUR und die Gemeinden 12,1 Mrd. EUR. Gegenüber 2021 steigen die Ertragsanteile für Länder und Gemeinden 2022 um 4,4 Mrd. EUR deutlich an. Transferzahlungen an die Länder wurden mit insgesamt 12,2 Mrd. EUR budgetiert, wobei mehr als die Hälfte für aktive und pensionierte LandeslehrerInnen vorgesehen sind. Die Gemeinden erhalten 0,6 Mrd. EUR an Transferzahlungen. Auch die Transfers an die Länder und Gemeinden steigen bei fast allen Kategorien. Im BVA 2022 ist ein neuer einmaliger Zweckzuschuss an die Länder iHv 500 Mio. EUR veranschlagt, für den es noch einer materiell-rechtlichen Grundlage bedarf.



Die Förderung von Projekten der Siedlungswasserwirtschaft (für die Jahre 2022 und 2023 wird weiterhin ein Zusagerahmen von jeweils 80,0 Mio. EUR vorgesehen) führt laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) im Jahr 2022 zu Mehrauszahlungen iHv 5,5 Mio. EUR, die im BVA 2022 noch nicht berücksichtigt sind. Ebenso sind die für 2023 bis 2025 vorgesehenen Auszahlungen nicht in den Auszahlungsobergrenzen des BFRG 2022-2025 inkludiert. Die Mittel für die Dotierung des Pflegefonds werden gegenüber den Vorjahren entsprechend angepasst. In der Novelle sind 436,0 Mio. EUR für 2022 sowie 455,6 Mio. EUR für 2023 vorgesehen, die bereits im BVA 2022 bzw. im BFRG 2022-2025 budgetiert sind. Die Länder werden pandemiebedingt durch höhere Abgangsdeckungen für die Krankenanstalten belastet. Der Bund unterstützt die Länder in Form von Finanzzuweisungen für die Abgänge im Jahr 2020 und 2021 iHv insgesamt 750,0 Mio. EUR, die im Jahr 2022 ausbezahlt werden. Laut WFA soll die Bedeckung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgen.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zur Zielsteuerung-Gesundheit soll die Ausgabenobergrenze der öffentlichen Gesundheitsausgaben ohne Langzeitpflege auch für die Jahre 2022 und 2023 jährlich weiterhin nur um 3,2 % ansteigen. Der letzte Monitoringbericht konnte jedoch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch nicht umfassend bewerten.

Mit dem Gesetzesentwurf wurde eine umfassende WFA, getrennt nach Materiengesetzen, vorgelegt. Dabei wurden die finanziellen Auswirkungen und die für das jeweilige Materiengesetz relevanten sonstigen Wirkungsdimensionen abgeschätzt sowie Ziele und Maßnahmen definiert. Insgesamt tragen die Ausführungen zu einem besseren Verständnis der Gesetzesmaterie und ihrer Auswirkungen bei. Die Nachvollziehbarkeit der Festlegung der Transferhöhe (insbesondere bei den Krankenanstalten) ist nur teilweise gegeben. Die definierten Indikatoren und die angeführten Maßnahmen sind zur Beurteilung der Zielerreichung nur bedingt geeignet, weil sie sich zumeist auf die Beschlussfassung der Gesetze oder die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln beziehen.

Für die nunmehr im Jahr 2023 anstehenden Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 wären alle finanzausgleichsrechtlichen Regelungen als Gesamtpaket zu evaluieren und zu beraten. Dabei sollten Effizienzverluste und Steuerungsprobleme bei gebietskörperschaftsübergreifenden Aufgabenbereichen durch Erhöhung der Transparenz, Stärkung der Konnexität (Zusammenführung der Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung) sowie durch eine stärkere Aufgaben- und Transferentflechtung adressiert werden. Auch die im Rahmen des Paktums zum FAG 2017 vereinbarten Spending Reviews (z. B. zur Siedlungswasserwirtschaft oder zur Schulgesundheit) sollten veröffentlicht und berücksichtigt werden.



2 Verlängerung des geltenden Finanzausgleichs

Die laufende Finanzausgleichsperiode endet mit Ablauf des Jahres 2021, wobei das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) eine Übergangsbestimmung vorsieht, wenn zu Beginn eines Jahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist. In diesem Fall werden die im letzten Jahr der Geltung in Kraft gestandenen Bestimmungen bis zur gesetzlichen Neuregelung vorläufig weiter angewandt.

Laut dem [Ministerratsvortag 1/27](#) vom 15. Dezember 2021 hätten die Gespräche über den nächsten Finanzausgleich mit den Finanzausgleichspartnern 2021 geführt und im Herbst zum Abschluss gebracht werden müssen. Um die vorhandenen personellen Ressourcen vordringlich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einzusetzen, sind die Finanzausgleichspartner übereingekommen, den bestehenden Finanzausgleich für vorerst zwei Jahre zu verlängern. Die weitestgehend unveränderte Verlängerung des Finanzausgleichs erfordert Anpassungen mehrerer damit im Zusammenhang stehender Bundesgesetze (Umweltförderungsgesetz, Pflegefondsgesetz, Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, Krankenanstalten- und Kuranstalten-gesetz) und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, Zielsteuerung-Gesundheit, Erwachsenenbildung), die mit der vorliegenden Regierungsvorlage ebenfalls umgesetzt werden.

Aufgrund der mit der gegenständlichen Novelle vorgeschlagenen Verlängerung der Finanzausgleichsperiode werden im Jahr 2023 die Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 zu führen sein. Für die Finanzausgleichsverhandlungen sind jeweils alle finanzausgleichsrechtlichen Regelungen als Gesamtpaket zu evaluieren und zu beraten. Dabei sollten auch die jüngsten Empfehlungen des Fiskalrates zu den gebietskörperschaftsübergreifenden Aufgabenbereichen Berücksichtigung finden, indem Effizienzverluste und Steuerungsprobleme durch Erhöhung der Transparenz, Stärkung der Konnexität (Zusammenführung der Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung) sowie durch Aufgabenentflechtung adressiert werden. Dies könnte im Rahmen der Ausgestaltung eines neuen Finanzausgleichs unter anderem mit einer verstärkten Aufgabenorientierung und Transferentflechtung, aber auch durch Stärkung der Abgabautonomie der Länder und Gemeinden berücksichtigt werden.



Auch die im Rahmen des Paktums zum FAG 2017 vereinbarten Spending Reviews (z. B. zur Siedlungswasserwirtschaft oder zur Schulgesundheit) sollten veröffentlicht und allfällige Empfehlungen in den Verhandlungen berücksichtigt werden. In einem im Mai 2021 erschienenen Bericht setzte sich der Rechnungshof kritisch mit den Reformprojekten im Rahmen des Finanzausgleichs 2017 auseinander und attestierte den vier Reformprojekten im Bereich Aufgabenkritik und Aufgabenorientierung lediglich geringe Erfolge.¹

Die folgende Analyse gibt einen Überblick über die mit der Regierungsvorlage zur Verlängerung des Finanzausgleichs vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen und setzt sich mit den Angaben in der WFA zu den einzelnen Regelungen auseinander.

3 Darstellung der geplanten Maßnahmen

Zur Verlängerung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) um zwei weitere Jahre hat der Ministerrat eine [Regierungsvorlage](#) sowie einen Vorschlag für den Abschluss von drei [Art. 15a B-VG-Vereinbarungen](#) beschlossen und dem Nationalrat vorgelegt:

3.1 Verlängerung des Finanzausgleichsgesetzes 2017

Die Gültigkeit des FAG 2017, das mit Ende 2021 außer Kraft getreten wäre, wird um zwei Jahre bis 2023 verlängert. Mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode verlängert sich auch der zeitliche Geltungsbereich jener Bundesgesetze und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die aufgrund des engen Zusammenhangs zum Finanzausgleich bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode befristet sind. Dies betrifft den Abschnitt 3b des Bundespflegegeldgesetzes betreffend Pflegekarenzgeld, die Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, die Art. 15a B-VG-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen und die Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten.

¹ Siehe dazu den Bericht des Rechnungshofes [Reihe BUND 2021/17 - Reformprojekte im Rahmen des Finanzausgleichs](#).



3.2 Änderung des Umweltförderungsgesetzes

Die Förderung Siedlungswasserwirtschaft unterstützt primär Investitionen von Gemeinden für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Bevölkerung, wobei künftig verstärkt in die Werterhaltung und Sanierung der Anlagen investiert werden soll. Gewährt wird die Förderung in Form von Finanzierungszuschüssen, die während der Bauphase in ihrer Intensität ansteigen und nach der Funktionsfähigkeit der Maßnahme auf die Dauer von 25 Jahren abnehmen.²

Der Zusagerahmen für die Siedlungswasserwirtschaft wird von den Finanzausgleichspartnern jeweils für die laufende Finanzausgleichsperiode festgesetzt. Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus soll im Rahmen der Novelle des Umweltförderungsgesetzes ermächtigt werden, auch in den Jahren 2022 und 2023 für Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Förderungen bis zu einem Barwert von je 80 Mio. EUR zuzusagen. Der Zusagebetrag bleibt damit gegenüber den Vorjahren unverändert.

Laut den Erläuterungen können in der Siedlungswasserwirtschaft damit Investitionen iHv rd. 480 Mio. EUR ausgelöst werden. Dadurch kann eine Beschäftigung von etwa 8.700 Vollzeitäquivalenten speziell in regionalen Unternehmen geschaffen bzw. gesichert werden.

3.3 Änderung des Pflegefondsgesetzes

Mit Zweckzuschüssen aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden bei der Sicherung des bedarfsgerechten Aus- und Aufbaus von Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangeboten in der Langzeitpflege.³ Ziel ist die Verbesserung des Pflegeangebotes sowie die Finanzierung von qualitätssichernden Maßnahmen und innovativen Projekten. Die Bestimmungen zum Pflegefonds sind im Pflegefondsgesetz (PFG) festgelegt, das eine Dotierung des Pflegefonds bis inklusive 2021 vorsieht.

Mit der Verlängerung der laufenden Finanzausgleichsperiode bis 2023 soll auch die Dotierung des Pflegefonds für die Jahre 2022 und 2023 geregelt werden. Im Pflegefondsgesetz wird die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Zweckzuschüssen iHv 436,0 Mio. EUR für 2022 und 455,6 Mio. EUR für 2023 geschaffen. Die Zuschüsse werden damit gegenüber den Vorjahren entsprechend angepasst (2021 betrug der Zuschuss 417,0 Mio. EUR).

² Siehe dazu den Bericht des Rechnungshofes [Reihe BUND 2020/46 - Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft](#).

³ Siehe dazu den Bericht des Rechnungshofes [Reihe BUND 2020/8 - Pflege in Österreich](#).



Die Mittel des Pflegefonds werden als Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß dem FAG 2017 aufgebracht. Unter Berücksichtigung der Ertragsanteile und aufkommensabhängiger Transfers erfolgt die Dotierung im Verhältnis von rd. 2/3 Bund und rd. 1/3 Länder und Gemeinden (konkret: Bund 66,818 %, Länder 21,724 % und Gemeinden 11,458 %).

3.4 Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes sowie der entsprechenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung

Im Rahmen der Gesundheitsreform 2013⁴ wurde ein Zielsteuerungssystem zur Planung, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung durch Bund, Länder und Sozialversicherung eingerichtet.⁵ Die Basis dafür bilden die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit sowie das Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2017. Durch die vorliegende Verlängerung des Finanzausgleiches bis Ende 2023 berührt auch die beiden Art. 15a B-VG-Vereinbarungen.

Die **Vereinbarung zur Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** umfasst die Budgetmittel für die Landesgesundheitsförderungsfonds, die mit der vorliegenden Änderung bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode fortgeschrieben werden, um eine kontinuierliche Fortsetzung der bestehenden Gesundheitsförderungsprojekte in den nächsten Jahren sicherzustellen. Die Dotation dieser Fonds ist mit jährlich 15 Mio. EUR festgelegt, wobei die Sozialversicherungen 13 Mio. EUR und die Länder gesamt 2 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Weiters ist in dieser Vereinbarung die Finanzierung der elektronischen Gesundheitsakte ELGA enthalten. Diese sah bisher eine Drittelfinanzierung von Bund, Ländern und Sozialversicherung iHv maximal 41 Mio. EUR für die Jahre 2017 bis 2020 vor. Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und zum weiteren Betrieb wird der Betrag für den gesamten Zeitraum 2017 bis 2023 aliquot auf 71,75 Mio. EUR erhöht. Die Mittel für überregionale Vorhaben wurden für die Jahre 2022 und 2023 von derzeit 10 Mio. EUR bei Bedarf auf bis zu 20 Mio. EUR jährlich erhöht, um insbesondere einen allfälligen erhöhten Mittelbedarf für nicht vorhersehbares hohes Patientenaufkommen im Zusammenhang mit der Finanzierung von teuren Medikamenten abdecken zu können. Weiters sind Projekt- und Planungsmittel für bereits avisierte Projektanträge der Länder für 2021 mit 5 Mio. EUR und ab

⁴ [Gesundheitsreform \(Zielsteuerung-Gesundheit\)](#).

⁵ Siehe dazu den Bericht des Rechnungshofes [Reihe BUND 2019/47 - System der Finanzzielsteuerung im Gesundheitswesen](#).



dem Jahr 2022 mit 7,5 Mio. EUR insbesondere für ein Bewertungsboard für Arzneimittel und im Bereich eHealth (z. B. für die rasche Umsetzung des e-Impfpasses) enthalten. Ab dem Jahr 2022 besteht hier die Möglichkeit im Bedarfsfall aufgrund eines Beschlusses der Bundes-Zielsteuerungskommission die Mittel auf 8,5 Mio. EUR jährlich für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum übertragenen Wirkungsbereich der Ärztekammer zu erhöhen. Das Optionsrecht des Bundes für die Lehrpraxenfinanzierung soll ebenfalls fortschrieben werden.

Im Rahmen der Finanzzielsteuerung soll die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG **Zielsteuerung-Gesundheit** dahingehend angepasst werden, dass die Ausgabenobergrenzen analog zum Jahr 2021 für die Jahre 2022 und 2023 jeweils um 3,2 % erhöht werden. Bisher waren vierjährige Zielsteuerungsverträge vorgesehen, die nun mehrjährig abgeschlossen werden können (siehe dazu auch Pkt. 5 Zielsteuerung-Gesundheit).

3.5 Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

Die Art. 15a B-VG-Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit sieht in Art. 26 für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzierung der Gesundheitsversorgung erheblich beeinträchtigen, die Vereinbarung von ausgleichenden Finanzierungsmechanismen zwischen dem Bund und den Ländern vor. Die Länder sind in der COVID-19-Krise aufgrund von Mindereinnahmen und Mehrausgaben finanziell belastet, wobei insbesondere auch die höheren Abgangsdeckungen für die Krankenanstalten zu tragen sind. Der Bund sieht dafür Ausgleichszahlungen für die Jahre 2020 und 2021 iHv insgesamt 750 Mio. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vor, die im Jahr 2022 ausbezahlt werden sollen.

Zusätzlich wird die Rechtsgrundlage für die Förderung der Umsetzung des nationalen Rollouts der „Frühen Hilfen“ im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans der EU geschaffen, wobei für die Jahre 2021 bis 2024 insgesamt 15 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden. Der Schwerpunkt „Frühe Hilfen“ bezieht sich auf die Verbesserung und Ausweitung der Unterstützungsmaßnahmen zur Gesundheitsförderung bzw. gezielten Frühintervention für alle Schwangeren, ihrer Kleinkinder und auf Familien mit herausfordernden bzw. die gesundheitlichen und sozialen Chancen beeinträchtigenden Lebensbedingungen.



3.6 Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses gilt unter Berücksichtigung von Verrechnungszeiträumen bis 31. Dezember 2022. Die Geltungsdauer der Vereinbarung wird mit vorliegender Änderung analog zur Verlängerung der Finanzausgleichsperiode um zwei Jahre verlängert bzw. es wird auf den zeitlichen Geltungsbereich der laufenden Finanzausgleichsperiode abgestellt. Für diese Vereinbarung wurden im BVA 2022 Budgetmittel iHv 9,1 Mio. EUR budgetiert.

Über eine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik sowie über eine Novellierung des Bildungsinvestitionsgesetzes werden derzeit Gespräche geführt, die im Frühjahr 2022 abgeschlossen werden sollen. Diese Vorhaben sind deshalb auch nicht Teil der aktuellen Vorlage zur Verlängerung der Finanzausregelungen.

Für die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022 wurden im BVA 2022 142,7 Mio. EUR budgetiert. Die vom Bund gewährten Mittel sollen der Finanzierung des Ausbaus des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, der frühen sprachlichen Förderung und des beitragsfreien Besuchs von geeigneten elementaren Bildungsrichtungen dienen. Für den Ausbau der Elementarpädagogik sind im Aufbau- und Resilienzplan 28,4 Mio. EUR für das Jahr 2022 vorgesehen, die der Refinanzierung der nationalen Mittel dieses Bereichs dienen. Im BVA 2022 sind weiters rd. 30 Mio. EUR für Zweckzuschüsse im Sinne des § 2 Bildungsinvestitionsgesetz, für den Aufwand für die vom Bund zu leistende Bereitstellung von Personal zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit an den Schulen im Sinne des § 11 Bildungsinvestitionsgesetzes sowie für die in diesem Zusammenhang im Finanzjahr 2022 erwarteten Erträge aus den hierfür von den Ländern geleisteten Ersätzen veranschlagt.



4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Im BVA 2022 budgetierte Auswirkungen

Der Budgetbericht 2022 enthält einen Überblick der Finanzbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften und stellt die Ertragsanteile und Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden tabellarisch dar. Nähere Erläuterungen zu den vielfältigen Finanzbeziehungen enthält die [Budgetbeilage Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften](#). Demnach werden im Jahr 2022 rd. 42,4 Mrd. EUR vom Bund an die Länder und Gemeinden fließen. Diese Überweisungen erfolgen entweder in der Form von Ertragsanteilen (rd. 29,7 Mrd. EUR) oder in Form von Transfers (rd. 12,7 Mrd. EUR). Über die Ertragsanteile werden jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und Gemeinden entfallen, auf diese aufgeteilt. Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Transfers aus dem Bundesbudget in Form von Zweckzuschüssen, Finanzzuweisungen oder Kostenübernahmen. Der Bund gewährt Zweckzuschüsse zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Ziels, wobei für diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen. Finanzzuweisungen können hingegen von Ländern und Gemeinden grundsätzlich frei verwendet werden. Kostenübernahmen (z. B. für die LandeslehrerInnen) bilden eine Ausnahme vom Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften ihren Aufwand selbst zu tragen haben.

Die Ausgestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt primär im Rahmen des jeweils gültigen Finanzausgleichsgesetzes. Daneben kommt den zahlreichen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG insbesondere bei der Koordinierung in Querschnittsmaterien eine wesentliche Bedeutung zu.⁶

Sowohl die Ertragsanteile, die in der UG 16-Öffentliche Abgaben als Ab-Überweisungen dargestellt werden, als auch die unterschiedlichen Formen von Transfers an Länder und Gemeinden wurden im BFG für 2022 bereits budgetiert. Die nachfolgende Tabelle weist die Ertragsanteile sowie die Transfers an Länder und Gemeinden für 2021 und 2022 entsprechend der Übersicht im Budgetbericht 2022 aus. Dabei sind jene Transferzahlungen gekennzeichnet (grau hinterlegt), deren Rechtsgrundlage nicht das nunmehr verlängerte FAG 2017 bildet:

⁶ Einen nach Sachbereichen geordneten Überblick über die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG enthält die Budgetbeilage über die [Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften](#).

**Tabelle 1: Ertragsanteile und Transfers gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017**

<i>in Mio. EUR</i>	BVA 2021	BVA 2022	Diff. BVA 2022 - BVA 2021	
Länder	25.243,8	29.733,6	+4.489,8	+17,8%
Ertragsanteile der Länder	13.929,5	17.564,2	+3.634,7	+26,1%
Transferzahlungen an Länder	11.314,3	12.169,4	+855,1	+7,6%
LandeslehrerInnen, Aktivausgaben (UG 30 und 42)	4.539,7	4.690,5	+150,9	+3,3%
LandeslehrerInnen, Pensionsausgaben	2.187,3	2.309,7	+122,4	+5,6%
Zweckzuschüsse Krankenanstalten (UG 24)	625,8	803,8	+177,9	+28,4%
Zuschüsse für Krankenanstalten (UG 44)	163,4	196,5	+33,1	+20,3%
Klinischer Mehraufwand	64,0	69,0	+5,0	+7,8%
Gesundheits- u. Sozialbereichs-Beihilfengesetz	1.560,0	1.625,0	+65,0	+4,2%
COVID-19-Zweckzuschussgesetz	545,0	291,1	-253,9	-46,6%
Corona-Familienhärteausgleich (Teil UG 21)	54,0	0,0	-54,0	-100,0%
Kostenersatz für Flüchtlingsbetreuung	109,5	131,3	+21,8	+19,9%
Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse				-
Zuschüsse für Investitionen		500,0	+500,0	-
Zuschüsse für die Finanzierung von Straßen	80,4	75,4	-5,1	-6,3%
Kinderbetreuung u. Sprachförderung (UG 12+25+30+44)	142,5	142,5	0,0	0,0%
Zuschüsse aus dem Pflegefonds (UG 21)	772,9	741,9	-31,0	-4,0%
Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung (UG 30)	30,0	80,2	+50,2	+167,4%
Bedarfzuweisungen an Länder	215,1	215,1	0,0	0,0%
Zuschüsse zur Theaterführung	10,9	10,9	0,0	0,0%
Katastrophenfonds	82,2	99,6	+17,5	+21,3%
Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen	4,0	9,0	+5,0	+125,0%
Bundesbeitrag U-Bahnbau Wien	78,0	78,0	0,0	0,0%
Sonstige Transfers an Länder	49,5	99,8	+50,4	+101,8%
Gemeinden	12.366,9	12.692,4	+325,5	+2,6%
Ertragsanteile der Gemeinden	11.336,8	12.129,8	+793,0	+7,0%
Transferzahlungen an Gemeinden	1.030,1	562,6	-467,5	-45,4%
Finanzkraftstärkung der Gemeinden	123,5	144,3	+20,8	+16,9%
Bedarfzuweisungen an Gemeinden	52,9	52,9	0,0	0,0%
Strukturfonds	60,0	60,0	0,0	0,0%
Polizeikostenersatz	2,8	2,9	+0,1	+3,6%
Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten	83,7	93,2	+9,5	+11,3%
Zweckzuschuss für Eisenbahnkreuzungen	4,8	4,8	0,0	0,0%
Zuschüsse zur Theaterführung	10,6	10,6	0,0	0,0%
Kommunalinvestitionsgesetz 2017 + 2020	600,0	100,0	-500,0	-83,3%
Katastrophenfonds	38,1	47,7	+9,7	+25,4%
Sonstige Transfers an Gemeinden	53,8	46,3	-7,6	-14,0%
Ertragsanteile	25.266,3	29.693,9	+4.427,6	+17,5%
Transferzahlungen	12.344,4	12.732,1	+387,6	+3,1%
Summe	37.610,7	42.426,0	+4.815,3	+12,8%

Quelle: Budgetbericht 2022, eigene Darstellung.

Im Jahr 2022 werden laut BVA 2022 insgesamt 29,7 Mrd. EUR an Ertragsanteilen für Länder und Gemeinden erwartet, davon erhalten die Länder 17,6 Mrd. EUR und die Gemeinden 12,1 Mrd. EUR. Gegenüber 2021 steigen die Ertragsanteile für Länder und Gemeinden 2022 um 4,4 Mrd. EUR deutlich an. Transferzahlungen an die Länder wurden mit insgesamt 12,2 Mrd. EUR budgetiert, wobei mehr als die Hälfte für aktive und pensionierte LandeslehrerInnen vorgesehen sind. Die Gemeinden erhalten 0,6 Mrd. EUR an Transferzahlungen. Auch die Transfers an die Länder und Gemeinden steigen bei fast allen



Kategorien, durch die Reduktion der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) um 0,5 Mrd. EUR (2021: 0,6 Mrd. EUR, 2022: 0,1 Mrd. EUR) fallen die Transfers an die Gemeinden jedoch insgesamt. Diese sind mit dem KIG 2020 in einer eigenen Rechtsgrundlage und nicht durch das FAG 2017 geregelt.

Im BVA 2022 ist ein neuer einmaliger Zweckzuschuss an die Länder iHv 500 Mio. EUR veranschlagt. Dieser Zweckzuschuss soll laut Budgetbericht 2022 für Aktivitäten in den Bereichen grüner Wandel, digitaler Wandel, Wirtschaft und Soziales sowie Gesundheit und Bildung mit einem Fokus auf den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes bereitgestellt werden. Dafür wurde jedoch in der Verlängerung des FAG 2017 keine rechtliche Grundlage geschaffen und die Auszahlung bedarf laut Auskunft des BMF einer noch zu beschließenden bundesgesetzlichen Grundlage.

4.2 Finanzielle Auswirkungen von einzelnen Gesetzesänderungen der FAG-Novelle

Die finanziellen Auswirkungen der Verlängerung des Finanzausgleichs bis 2023 sind in die aktuelle Budgetplanung bereits weitgehend eingeflossen. Laut WFA fallen für die folgenden Maßnahmen Aufwendungen an, die noch nicht vollständig im BVA 2022 bzw. im BFRG 2022-2025 berücksichtigt wurden:

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen von einzelnen Gesetzesänderungen der FAG-Novelle

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025	2026
Siedlungswasserwirtschaft	5,5	9,2	7,3	7,9	9,0
Aenderung des Pflegefondsgesetzes	436,0	455,6			
Finanzzuweisung zur Unterstützung der Finanzierung der Krankenanstalten der Länder	750,0				

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu den Regierungsvorlagen des Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017, das Umweltförderungsgesetz, das Pflegefondsgesetz, das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden, und Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023; eigene Darstellung.



Drei Maßnahmen sind in der WFA speziell dargestellt, wobei eine Maßnahme nur 2022 und zwei Maßnahmen auch noch die Folgeperioden betreffen, die im BFRG 2022-2025 berücksichtigt werden müssen. Die Bedeckung soll durch unterschiedliche Maßnahmen sichergestellt werden.

- **Siedlungswasserwirtschaft:**

Für 2022 wird ein Ermächtigungsrahmen für das Eingehen von Förderungen iHv 80 Mio. EUR festgelegt, wobei die Auszahlungen (Förderungen und administrative Kosten) auf die nächsten 30 Jahre verteilt sind. Im Jahr 2022 entstehende Auszahlungen iHv 5,5 Mio. EUR (4,9 Mio. EUR Transferaufwand, 0,6 Mio. EUR Abwicklungskosten) sind laut WFA noch nicht im BVA 2022 berücksichtigt, ebenso sind die für 2023 bis 2025 vorgesehenen Auszahlungen nicht in den Auszahlungsobergrenzen des BFRG 2022-2025 inkludiert. Sofern der Betrag nicht durch Umschichtungen oder andere haushaltsrechtliche Vorkehrungen bedeckt werden kann, ist eine Novelle des BFG 2022 bzw. des BFRG 2022-2025 erforderlich.

- **Pflegefonds:**

Für den Pflegefonds wurden in den Jahren 2011 bis 2021 insgesamt 3.249,0 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Durch die Novelle werden weitere Zweckzuschüsse iHv insgesamt 891,6 Mio. EUR für die Jahre 2022 und 2023 bereitgestellt, sodass sich die Gesamtsumme auf 4.140,6 Mio. EUR erhöht. Die Mittel für 2022 betragen 436,0 Mio. EUR, für 2023 ist eine Dotierung iHv 455,6 Mio. EUR vorgesehen. Da die Zuführung bereits im BVA 2022 berücksichtigt wurde, bedarf es keiner weiteren haushaltsrechtlichen Regelung und der Budgetsaldo des Bundes bleibt unverändert.

- **Krankenanstaltenfinanzierung:**

Die Länder werden pandemiebedingt durch höhere Abgangsdeckungen für die Krankenanstalten belastet. Der Bund unterstützt die Länder in Form von Finanzzuweisungen für die Abgänge im Jahr 2020 und 2021 iHv insgesamt 750 Mio. EUR, die im Jahr 2022 ausbezahlt werden. Die Länder sollen zu diesen Finanzzuweisungen bis zum 30. Juni 2023 eine Evaluierung an den Bund übermitteln. Die Bedeckung soll laut WFA aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgen, wofür ein Antrag des BMSGPK auf Mittelverwendungsüberschreitung beim BMF erforderlich ist. Für 2022 ist in der Rubrik 2 – Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie eine Überschreitungsermächtigung iHv 1,75 Mrd. EUR vorgesehen. Durch diese Maßnahme ergibt sich ein Restbetrag von 1,0 Mrd. EUR, aus dem insbesondere nicht budgetierte Mehrauszahlungen bei Impfungen, Testungen sowie sonstige



Auszahlungen in der Rubrik 2 bedeckt werden können (ausgenommen ist die Kurzarbeit, weil diese als variable Gebarung geführt und nicht über den Krisenbewältigungsfonds abgewickelt wird).

Bei der Krankenanstaltenfinanzierung bzw. beim Pflegefonds handelt es sich um einen innerstaatlichen Transfer, der als solcher keinen direkten Einfluss auf das Maastricht-Defizit hat. Mit diesen Transfers werden die Lasten von den Ländern auf den Bund (Verschlechterung des Budgetsaldos des Bundes) verschoben, weshalb sich aus gesamtstaatlicher Sicht keine Auswirkung ergibt. Die zusätzlichen Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft wirken sich hingegen auf das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit aus, weil mit den Auszahlungen Investitionen finanziert werden.

5 Zielsteuerung-Gesundheit

Mit der Gesundheitsreform 2013⁷ einigten sich Bund, Länder und Sozialversicherung darauf, ein Zielsteuerungssystem zur Planung, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung einzurichten, das über Monitoringberichte überwacht und gesteuert wird.

Im Rahmen der Zielsteuerung ist auf Grundlage von Finanzrahmenverträgen die Senkung des Anstiegs der öffentlichen Gesundheitsausgaben (ohne Langzeitpflege) vorgesehen, wobei in der ersten Periode der Zielsteuerung von 2012 bis 2016 die Kosten stufenweise so gedämpft werden sollten, dass der jährliche Ausgabenzuwachs im Jahr 2016 einen Wert von 3,6 %⁸ nicht überschreitet. Mit der Zielsteuerungsperiode von 2017 bis 2021 erfolgte die Reduktion des jährlichen Ausgabenwachstums von 3,6 % (2017) auf 3,2 % im Jahr 2021. Gemäß dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zur Zielsteuerung-Gesundheit soll die Ausgabenobergrenze der öffentlichen Gesundheitsausgaben ohne Langzeitpflege analog zum Jahr 2021 auch für die Jahre 2022 und 2023 jährlich weiterhin nur um 3,2 % ansteigen.

Im System der Zielsteuerung werden auch 22 Indikatoren als Messgrößen definiert, die zur Erfolgsmessung der Reform herangezogen werden und die zeigen sollen, wieweit die operativen Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung erreicht wurden. Diese werden durch den vorliegenden Änderungsentwurf nicht berührt.

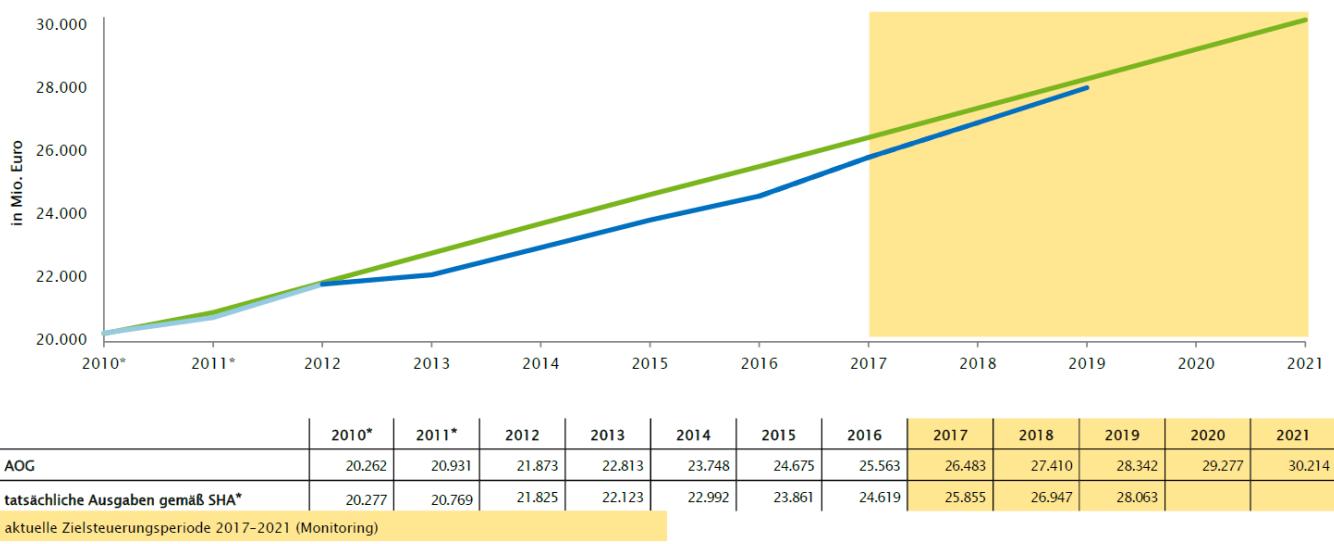
⁷ [Gesundheitsreform – Zielsteuerung Gesundheit](#).

⁸ Durchschnittliche Entwicklung des nominellen BIP gemäß der damaligen Mittelfristprognose des BFRG.



Der dem Gesundheitsausschuss vorgelegte Monitoringbericht Zielsteuerung-Gesundheit zum Berichtsjahr 2020⁹ zeigt, dass die angestrebten Auszahlungsobergrenzen in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt eingehalten werden konnten, wenngleich sich der Abstand der Ergebnisse zur Obergrenze verringert hat. Die Jahre 2020 und 2021 können noch nicht abschließend beurteilt werden. Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklungen im Detail:

Grafik 1: Öffentliche Gesundheitsausgaben ohne Langzeitpflege von 2010 bis 2021



*Die Jahre 2010 und 2011 (entspricht dem Jahr 2010 plus 3,3 %) bilden die Ausgangsbasis und wurden auf der zum Zeitpunkt der Berichtsliegung aktuellen Datenbasis gebildet. Durch eine Revision der SHA-Daten kommt es somit zu einem Unterschied zwischen Ausgangsbasis (Ausgaben ohne Intervention) und den tatsächlichen Ausgaben gemäß SHA. Stand Februar 2021. Für das Jahr 2012 nach Bereinigung des GSBG-Effekts (siehe auch Monitoringbericht II/2014).

Quelle: Monitoringbericht Zielsteuerung-Gesundheit, Monitoring nach Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit und Zielsteuerungsvertrag, Berichtsjahr 2020, vom April 2021.

Die Ergebnisse des Monitorings sind vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie zu interpretieren. Grundsätzlich beruht das Finanzzielmonitoring auf Meldungen der Länder und der Sozialversicherungsträger. Für die Berichtsjahre 2019 bis 2021 kommt es bei den Ländern gesamthaft zu einer Überschreitung, bei den gesetzlichen Krankenversicherungen zu einer Unterschreitung der Ausgabenobergrenzen. Insgesamt betragen die öffentlichen Gesundheitsausgaben (ohne Langzeitpflege) im Jahr 2019 28,06 Mrd. EUR, damit konnte die vereinbarte Obergrenze um rd. 279 Mio. EUR (bzw. 0,98 %) unterschritten werden. Aus der vorliegenden Änderung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit ergibt sich die Weiterführung der Ausgabenobergrenze für 2022 mit 31,18 Mrd. EUR und für 2023 mit 32,18 Mrd. EUR.

⁹ [Monitoringbericht Zielsteuerung-Gesundheit 2020](#).



Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung werden in den zielsteuerungsrelevanten öffentlichen Gesundheitsausgaben der Jahre 2020 bzw. 2021 ihren Niederschlag finden. Diese konnten allerdings zum Zeitpunkt der Berichtserstellung (März 2021) aufgrund der noch nicht finalisierten Rechnungsabschlüsse des Jahres 2020 sowie der unsicheren Planungsfaktoren für die Voranschläge 2021 noch nicht konkret beziffert werden. Deshalb wurde für eine erste Einschätzung der relevanten Parameter eine Zusatzerhebung bei den Ländern zu allen Zielsteuerung-Gesundheit relevanten Aufwendungen und Refundierungen seitens des Bundes durchgeführt. Dabei ergaben sich folgende zentrale Ergebnisse:

- COVID-19-Aufwendungen der Krankenanstalten (z. B. Schutzausrüstungen, Testungen, Sicherheit und Hygiene, Barackenspitäler, COVID-Prämien, zusätzliches Personal etc.) werden abzüglich etwaiger Ersätze durch den Bund von den Ländern und Gemeinden über Betriebsabgangsdeckungen beglichen.
- Etwaige Mindererträge (z. B. Einnahmen von ausländischen GastpatientInnen, aus der Sonderklasse etc.) werden entweder über die Betriebsabgangsdeckung oder über Zuschüsse zumindest teilweise kompensiert.
- Die Finanzierung der Betriebsabgangsdeckung erfolgt in den Ländern und Gemeinden nicht durchgehend periodenrein.
- Die Refundierungen durch den Bund sind nicht vollständig erfasst, sondern umfassen nur die ausbezahlten Werte. Die Auszahlungen erfolgen nicht immer periodenrein.

Die 22 definierten Messgrößen der Steuerungsbereiche bewegen sich mehrheitlich in die intendierte Richtung. Auch hier ist anzumerken, dass die gemessenen Werte im Lichte der COVID-19-Pandemie zu betrachten sind und nur bedingte Aussagekraft haben. Neben vielen positiven Entwicklungen, beispielsweise die steigende Anzahl an Primärversorgungseinheiten, der steigende Anteil tagesklinisch oder ambulant erbrachter Leistungen und die Reduktion von Rauchenden zwischen 2014 und 2019 um 3,8 % auf immer noch 20,6 %, konnten bei einzelnen Indikatoren die Zielvorgaben nicht erreicht werden. Als Beispiele werden im Bericht die gesunkene Lebenserwartung bei guter Gesundheit bei Frauen (-1,9 Jahre) und Männern (-2,8 Jahre) im Vergleich zu 2014 oder die angestrebte gemeinsame sektoren- oder bundesländerübergreifende Medikamentenbeschaffung genannt. Auch Schätzungen der Durchimpfungsquoten für Mumps/Masern/Röteln bei 4-jährigen Kindern zeigten zuletzt positive Trends, jedoch liegt der aktuelle Wert unter dem Wert von 2016.



Grundsätzlich merkt der Bericht an, dass erstmalig seit Einführung des Monitorings die Zielerreichung sowohl in Bezug auf die Finanzziele als auch auf die Steuerungsbereiche differenzierter zu beurteilen ist als in den Jahren davor. Beim Finanzzielmonitoring werden die Auszahlungsobergrenzen bei den Ländern überschritten. Bei einem anhaltenden Trend kann dies zu einer weitreichenden Gefährdung der gesamten Zielsetzungen führen. Bei der Interpretation ist auch zu berücksichtigen, dass bei Berichtslegung die finanziellen Auswirkungen von COVID-19 auf die tatsächliche Höhe der Gesundheitsausgaben im System der Zielsteuerung noch nicht konkret abschätzbar waren.

6 Aussagekraft der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Mit dem Gesetzesentwurf wurde eine umfassende Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA), getrennt nach Materiengesetzen vorgelegt. Dabei wurden finanzielle Auswirkungen und die für das jeweilige Materiengesetz relevanten sonstigen Wirkungsdimensionen abgeschätzt sowie Ziele und Maßnahmen definiert. Insgesamt tragen die Ausführungen zu einem besseren Verständnis der Gesetzesmaterie und ihrer Auswirkungen bei.

Die **finanziellen Auswirkungen** stellen die erforderlichen Budgetmittel in aggregierter Form dar, die Berechnungsgrundlagen und leitenden Prinzipien für die Festlegung der Höhe der Transfers bei der Krankenanstaltenfinanzierung, die Zielsteuerung-Gesundheit sowie die Dotierung des Pflegefonds wurden jedoch nicht hinreichend transparent dargelegt. So wurden beispielsweise die Abgänge oder erwarteten Abgänge der Krankenanstalten nicht dargestellt.

Weitere **Wirkungsdimensionen**, die das Gesamtbild ergänzen, wurden bei den Materiengesetzen ebenfalls abgeschätzt, wie beispielsweise für das Umweltförderungsgesetz die Dimension Umwelt bzw. gesamtwirtschaftliche Auswirkungen oder beim Pflegefonds die Dimension Soziales. Für die Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und die Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten wurden nur die finanziellen Auswirkungen angegeben, hier wären auch die Wirkungsdimensionen Soziales oder Gleichstellung von Frauen und Männern von Interesse gewesen. Da die Ausführungen zumeist allgemeiner Natur und wenig mit konkreten Zahlen untermauert sind, unterstützen sie eine Evaluierung nur in geringem Ausmaß.



Die meisten **Ziele** oder deren Beschreibung beziehen sich auf relevante Zielgrößen für die vorgelegten Gesetze, wie etwa die langfristige Finanzierbarkeit der Gesundheitsversorgung, die Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen mit leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen oder die Sicherung der Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser und die umweltgerechte Entsorgung der Abwässer. Die dabei festgelegten Indikatoren sind zur Beurteilung der Zielerreichung jedoch nur bedingt geeignet, da sie sich zumeist auf die Zurverfügungstellung der vorgesehenen finanziellen Mittel beziehen.

Als **Maßnahmen** werden in der Regel die Beschlussfassung der Maßnahme bzw. die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln und damit formale Akte angeführt. Inhaltlich geeigneter wären jedoch konkrete Outputindikatoren, die mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Mittel erreicht werden sollen (z. B. Anzahl der geförderten Projekte, konkret erbrachte Leistungen oder Verteilung der Leistungen im Pflegebereich).

Als Zeitpunkt für die **interne Evaluierung** wird 2023 festgelegt, weil in diesem Jahr die Verhandlungen über den folgenden Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 zu führen sind. Dies ist ein sinnvoller Zugang, wobei die ganze Finanzausgleichsperiode gesamthaft evaluiert werden sollte. Dabei sollte die Evaluierung dem Nationalrat rechtzeitig vor der Debatte über den Finanzausgleich ab 2024 übermittelt und nicht erst mit dem formalen Berichtszeitpunkt des Berichts über die Wirkungsorientierten Folgenabschätzung der Wirkungscontrollingstelle im Jahr 2024 vorgelegt und veröffentlicht werden. Für die Anpassungen bei der Siedlungswasserwirtschaft im Umweltförderungsgesetz wurde mit 2026 ein späterer Evaluierungszeitpunkt festgelegt. Während beim Umweltförderungsgesetz und beim Pflegefonds eine Ansatzpunkte für die Evaluierung angegeben wurden, wird eine solche beim Finanzausgleichsgesetz bzw. bei der Krankenanstaltenfinanzierung nicht näher ausgeführt.